



Nr.: 2/2025

24. März 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten (Eignungsfeststellungsordnung Abfallwirtschaft und Altlasten) vom 13. Februar 2025	5
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Computer Science (Eignungsfeststellungsordnung Master Computer Science) vom 13. Februar 2025	10
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie (Eignungsfeststellungsordnung Hydrobiologie) vom 13. Februar 2025	16
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie (Eignungsfeststellungsordnung Hydrologie) vom 13. Februar 2025	21
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering (Eignungsfeststellungsordnung Hydro Science and Engineering) vom 13. Februar 2025	26
Technische Universität Dresden Fakultät Physik Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Physics (Eignungsfeststellungsordnung Physics) vom 13. Februar 2025	31
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics (Eignungsfeststellungsordnung Transportation Economics) vom 13. Februar 2025	37

Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft (Eignungsfeststellungsordnung Wasserwirtschaft) vom 13. Februar 2025	43
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20. Februar 2025	48
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Erste Hauptfach Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20. Februar 2025	50
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Zweite Hauptfach Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20. Februar 2025	54
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Zweite Hauptfach Sozialwissenschaften im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20. Februar 2025	58
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation vom 20. Februar 2025	64
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation vom 20. Februar 2025	66
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft vom 20. Februar 2025	68
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft vom 20. Februar 2025	70

Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Fakultät Mathematik Center for Molecular and Cellular Bioengineering (CMCB) Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation vom 20. Februar 2025	71
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Fakultät Mathematik Center for Molecular and Cellular Bioengineering (CMCB) Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation vom 20. Februar 2025	74
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Chemistry (Eignungsfeststellungsordnung Chemistry) vom 25. Februar 2025	96
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics (Eignungsfeststellungsordnung Air Transport and Logistics) vom 25. Februar 2025	102
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen (Eignungsfeststellungs- ordnung Internationale Beziehungen/Master) vom 25. Februar 2025	108
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters „Complexity and Topology in Quantum Matter: Fundamental Concepts, Materials Design, and Novel Technologies“ (ct.qmat) vom 4. März 2025	109
Technische Universität Dresden Fakultät Bauingenieurwesen Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies - ACCESS vom 7. März 2025	110
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematics vom 14. Februar 2025	112
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 20. Februar 2025	114
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 20. Februar 2025	116

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven
Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten
(Eignungsfeststellungsordnung Abfallwirtschaft und Altlasten)**

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Abfallwirtschaft und Altlasten besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Umweltwissenschaften, Hydrowissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder einen anderen Hochschulabschluss eines fachverwandten Studiengangs mit vergleichbaren Kenntnissen nachweist,
2. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten gemäß § 5 erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus einer bzw. einem Prüfungsausschussvorsitzenden, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) bei deutscher Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Fakultät Umweltwissenschaften
 Institut für Abfall- und Kreislaufwirtschaft
 Helmholtzstraße 10
 01069 Dresden
 Germany
 - b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Sachgebiet 8.3 International Office
 Helmholtzstraße 10
 01069 Dresden
 Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten,
2. tabellarische Aufstellung des Bildungsweges,
3. halbseitige Motivationsschreiben,
4. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1,
5. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen sowie
6. Kopie des Nachweises ausreichender Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 wie zum Beispiel:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5 bis 12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
 - c) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn folgende Nachweis fundierter Kenntnisse durch abgeschlossene Module erbracht wurden:

1. mindestens 30 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Mathematik, Statistik, Physik, Chemie und/oder Hydrochemie, Physikalische Chemie, Organische Chemie, Biochemie oder Biologie und
2. mindestens 50 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Abfallwirtschaft, Altlasten, Altlasterkundung und -bewertung, Grundwasser- und Bodensanierung, Umweltplanung, Ressourcenwirtschaft, Abfalltechnik oder Verwertungstechnologie und
3. mindestens 35 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu weiteren ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen (Bodenkunde, Grundwasserleiter, Hydrologie, Wasserbewirtschaftung, Wasserversorgung, Abwassersysteme, Industrieressourcenwirtschaft oder Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieurwissenschaften).

Hierbei ist es möglich, dass für eines dieser drei Gebiete in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 die Voraussetzung nicht vollständig erfüllt ist.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er für das Wintersemester bis spätestens 15. August und für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Master-Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten (Eignungsfeststellungsordnung) vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2011 vom 9. Juni 2011, S. 26) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Master-Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten (Eignungsfeststellungsordnung) vom 17. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2021 vom 26. März 2021, S. 18) treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 27. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang Computer Science
(Eignungsfeststellungsordnung Master Computer Science)**

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Science an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Science wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Computer Science besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet Informatik nachweist,
2. über sichere Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Computer Science gemäß § 5 erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation sowie Entscheidungen des durch die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Computer Science geregelte Verfahren wird ein Zugangsausschuss gebildet. Dem Zugangsausschuss gehören in der Regel drei eigenständig Lehrende der Fakultät Informatik und ein studentisches Mitglied an. Mindestens eine bzw. einer der eigenständig Lehrenden ist eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik bestellt, das studentische Mitglied und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Zugangsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) bei deutscher Staatsbürgerschaft oder bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem erbrachten deutschen Abitur gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Informatik
Masterstudiengangs Computer Science
Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zugangsausschusses
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden
Germany
 - b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Abitur gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Sachgebiet 8.3 International Office
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden
Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Computer Science,
2. Lebenslauf, der insbesondere den bisherigen akademischen Werdegang darstellt,
3. formloses Motivationsschreiben, das Anhaltspunkte für den Studienwunsch und die besondere Eignung darlegt,
4. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
5. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
6. Modulbeschreibungen (oder vergleichbare Inhaltsübersichten) der für den Masterstudiengang Computer Science relevanten Module gemäß § 5 Absatz 2) sowie
7. Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests wie zum Beispiel:
 - a) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL oder IELTS oder
 - b) ein durch den Zugangsausschuss festzusetzender vergleichbarer Sprachtest mit entsprechendem Minimalergebnis bestanden ist.

Die Nachweise müssen in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, sofern sie nicht in einer dieser Sprachen verfasst sind.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Computer Science gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse durch sich inhaltlich nicht überschneidende 90 Leistungspunkte aus den Bereichen gemäß Absatz 2 erbracht wurde.

(2) Der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse gilt als erbracht, wenn folgende Leistungsnachweise vorliegen:

1. mindestens 35 Leistungspunkte zu Themen der Betriebssysteme, Rechnernetze, Verteilte Systeme, Rechnerarchitektur, Technische Informatik, Datenbanken, Datensicherheit, Computergrafik bzw. Mensch-Computer-Interaktion,
2. mindestens 35 Leistungspunkte zu Themen der Grundlagen der Mathematik (für Informatik), Theoretische Informatik bzw. Künstliche Intelligenz,
3. mindestens 20 Leistungspunkte zu Themen der Grundlagen der Programmierung, Datenstrukturen bzw. Software Engineering.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigelegten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Sollte der Zugangsausschuss aufgrund der Unterlagen keine Entscheidung treffen können, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 5 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im nächsten Semester wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Absatz 1 gestellt werden. § 4 Absatz 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. bei dem International Office der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den konsekutiven Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Computer Science.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office der Technischen Universität Dresden vorlegen, erfolgt eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik (Eignungsfeststellungsordnung) vom 14. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2018 vom 21. März 2018, S. 75) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden vom 15. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Januar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven
Masterstudiengang Hydrobiologie
(Eignungsfeststellungsordnung Hydrobiologie)**

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Hydrobiologie besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Biologie, Hydrologie, Wasserwirtschaft oder einen anderen Hochschulabschluss eines fachverwandten Studiengangs mit vergleichbaren Kenntnissen nachweist,
2. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Hydrobiologie gemäß § 5 erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus einer bzw. einem Prüfungsausschussvorsitzenden, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) bei deutscher Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Umweltwissenschaften
Institut für Hydrobiologie
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden
Germany
 - b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Sachgebiet 8.3 International Office
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden
Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie,
2. eine tabellarische Aufstellung des Bildungsweges,
3. ein halbseitiges Motivationsschreiben,
4. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1,
5. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen sowie
6. Kopie des Nachweises ausreichender Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 wie zum Beispiel:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5 bis 12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
 - c) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der

Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Bescheinigung kann zur Immatrikulation bis spätestens zum 15. September nachgereicht werden. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn folgende Nachweis fundierter Kenntnisse durch abgeschlossene Module erbracht wurden:

1. mindestens 20 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Ökologie, Evolution und Umweltschutz, z.B. Limnologie, terrestrische und aquatische Ökologie, Bodenkunde, Umweltmanagement, Ökotoxikologie und
2. mindestens 20 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Grundlagen der Biologie oder der Hydrowissenschaften, insbesondere Zoologie, Botanik, Mikrobiologie, Molekularbiologie bzw. Hydrologie, Wasserwirtschaft und Stoffstrommanagement und
3. mindestens 15 Leistungspunkte aus Lehrangeboten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer Mathematik, Physik und Chemie.

Außerhalb von regulären Modulen erworbene Kompetenzen können separat nachgewiesen und im Motivations schreiben erläutert werden.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigelegten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er für das Wintersemester bis spätestens 15. August und für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. bei dem International Office der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Master-Studiengang Hydrobiologie (Eignungsfeststellungsordnung) vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2011 vom 9. Juni 2011, S. 31) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Master-Studiengang Hydrobiologie (Eignungsfeststellungsordnung) vom 17. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2021 vom 26. März 2021, S. 12) treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 27. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven
Masterstudiengang Hydrologie
(Eignungsfeststellungsordnung Hydrologie)**

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Hydrologie besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Hydrologie, Hydrowissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder einen anderen Hochschulabschluss eines fachverwandten Studiengangs mit vergleichbaren Kenntnissen nachweist,
2. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Hydrologie gemäß § 5 erbringt.

§ 3

Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus einer bzw. einem Prüfungsausschussvorsitzenden, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) bei deutscher Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Fakultät Umweltwissenschaften
 Zugangsausschuss Hydrologie
 Helmholtzstraße 10
 01069 Dresden
 Germany
 - b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Sachgebiet 8.3 International Office
 Helmholtzstraße 10
 01069 Dresden
 Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1,
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen sowie
4. Kopie des Nachweises ausreichender Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 wie zum Beispiel:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5 bis 12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
 - c) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL (7,2) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn folgende Nachweis fundierter Kenntnisse durch abgeschlossene Module erbracht wurden:

1. mindestens 30 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Mathematik, Physik, Chemie und/oder Hydrochemie, Biologie, Hydrobiologie, Informatik, Hydroinformatik oder Geoinformatik und
2. mindestens 50 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Hydrologie, Meteorologie, Wasserbewirtschaftung, Siedlungswasserwirtschaft, Wasserversorgung, Abwassersysteme, Industrierwasserwirtschaft, Grundwasserbewirtschaftung, Gewässergüte, Wasserqualität, Limnologie oder Hydrometrie und
3. mindestens 35 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu weiteren ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen wie Abfallwirtschaft, Altlastenbearbeitung, Sanierungstechnik, Technische Mechanik, Hydromechanik, Wasserbau, Flussbau, Bodenmechanik, Grundbau, Bodenkunde oder Geodäsie.

Hierbei ist es möglich, dass für eines dieser drei Gebiete in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 die Voraussetzung nicht vollständig erfüllt ist.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er für das Wintersemester bis spätestens 15. August und für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. bei dem International Office der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Hydrologie (Eignungsfeststellungsordnung) vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2011 vom 9. Juni 2011, S. 36) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Hydrologie (Eignungsfeststellungsordnung) vom 17. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2021 vom 26. März 2021, S. 14) treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 27. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven
Masterstudiengang Hydro Science and Engineering
(Eignungsfeststellungsordnung Hydro Science and Engineering)**

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Hydro Science and Engineering besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Hydrologie, Meteorologie, Geographie, Geologie, Chemie, Biologie, Wasserwirtschaft, Bauingenieurwesen, Abfallwirtschaft und Altlasten, Landschaftsarchitektur, Forst- und Agraringenieurwesen, Umweltingenieurwesen oder einen anderen Hochschulabschluss eines fachverwandten Studiengangs mit vergleichbaren Kenntnissen und mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit nachweist,
2. über Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering gemäß § 5 erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus einer bzw. einem Prüfungsausschussvorsitzenden, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) bei deutscher Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Fakultät Umweltwissenschaften
 Zugangsausschuss Hydro Science and Engineering
 Helmholtzstraße 10
 01069 Dresden
 Germany
 - b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Sachgebiet 8.3 International Office
 Helmholtzstraße 10
 01069 Dresden
 Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1,
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
4. Kopie des Nachweises ausreichender Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 wie zum Beispiel:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch als Leistungskurs,
 - b) ein unabhängiges englisches Sprachzertifikat wie z. B. der TOEFL (95), IELTS (insgesamt 6,5 und mindestens 6,0 in jeder der 4 Testkategorien (Lesen, Sprechen, Hören, Schreiben) oder UNICERT III).
5. ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Werdegangs von Ausbildung und Berufstätigkeit,
6. ein in englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben („letter of motivation“)

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von guten Kenntnissen (insgesamt mindestens 80 Leistungspunkten) auf den Gebieten der Mathematik, Informatik und verwandten Fächern wie Statistik, Hydroinformatik oder Geoinformatik, der Physik, Chemie, Biologie und verwandten Fächern wie Hydrochemie oder Hydrobiologie, sowie auf den natur-, ingenieur- oder umweltwissenschaftlichen Gebieten wie Hydrologie, Meteorologie, Hydromechanik, Wasserbau, Wasserwirtschaft, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserqualität, Abfall- bzw. Kreislaufwirtschaft, Sanierungstechnik, Bodenkunde, Geologie, Geographie oder Land- und Forstwirtschaft erbracht wurde.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er für das Wintersemester bis spätestens 15. August und für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. bei dem International Office der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering (Eignungsfeststellungsordnung Hydro Science and Engineering) vom 17. Dezember 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 1/2020 vom 29. Januar 2020, S. 82) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering (Eignungsfeststellungsordnung Hydro Science and Engineering) vom 17. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2021 vom 26. März 2021, S. 20) treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 27. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Physics (Eignungsfeststellungsordnung Physics)

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Physics an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Physics sind Bewerberinnen und Bewerber für das Studium in diesem Studiengang qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fachgebiet Physik oder einem Studiengang mit eng verwandter fachlicher Ausrichtung,
2. Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und
3. die besondere Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Physics gemäß § 5 durch fundierte Fachkenntnisse der Grundlagen der Experimentellen Physik und der Theoretischen Physik, der damit verbundenen mathematischen Grundlagen sowie Erfahrungen im physikalischen Praktikum.

§ 3 Zugangsausschuss

(1) Für die Beurteilung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 wird ein Zugangsausschuss eingerichtet, der von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Physik auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum eingesetzt wird. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder zur selbstständigen Lehre berechtigten Personen sowie einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter der Fakultät Physik.

(2) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antrags gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Feststellung der Eignung ist zusammen mit allen Unterlagen gemäß Absatz 2 innerhalb folgender Fristen und in folgender Form einzureichen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen den Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sowie alle Unterlagen gemäß Absatz 2 nach erfolgter online-Bewerbung zum Studium im Portal für die Anmeldung zur Eignungsfeststellung der Fakultät Physik hochladen.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben und den Antrag zur Eignungsfeststellung sowie die Unterlagen gemäß Absatz 2 im Portal für die Anmeldung zur Eignungsfeststellung der Fakultät Physik hochladen.
3. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer deutschen Staatsbürgerschaft und für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft innerhalb der EU gelten für die Anmeldung zum Eignungsfeststellungsverfahren folgende Fristen:
 - a) zum Wintersemester: 1. Juni bis 15. Juli
 - b) zum Sommersemester: 1. Dezember bis 15. Januar
4. für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU gelten für die Anmeldung zum Eignungsfeststellungsverfahren folgende Fristen:
 - a) zum Wintersemester: 1. April bis 31. Mai
 - b) zum Sommersemester: 1. Oktober bis 30. November

(2) Dem formgebundenen Antrag auf Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Physics in englischer Sprache sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugniskopie über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) oder eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Leistungsübersicht mit allen bisher abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen; Liegen diese Dokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache vor, ist zusätzlich eine amtliche deutsche oder englische Übersetzung einzureichen;
2. Kopie der Modulbeschreibungen (oder vergleichbarer Inhaltsübersichten) mit eindeutiger Zuordnung zu den Studienleistungen, die die Eignung gemäß § 5 nachweisen; Liegen diese Dokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache vor, ist eine deutsche oder englische Übersetzung einzureichen;
3. Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2; Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - a) eine ausreichende Englischausbildung im Rahmen der erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden kann (zum Beispiel Grund- oder Leistungskurs in Englisch oder vergleichbare Niveaustufen) oder
 - b) das bisherige Studium vollständig in Englisch ist/war oder
 - c) der „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL internetbasiert) mit mindestens 72 Punkten gesamt und mindestens 17 Punkten in jedem Teilaspekt bestanden wurde oder
 - d) der IELTS-Test mit mindestens Level 5,5 in allen Teilaspekten bestanden wurde oder
 - e) der UNICert-Test mit mindestens Level II bestanden wurde;
4. tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache mit Aufstellung des bisherigen Bildungsweges.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 1 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Liegt dieses Dokument nicht in englischer oder deutscher Sprache vor, ist zusätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung einzureichen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Physics gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis in einschlägigen Modulen erbracht wurde, dass fundierte Fachkenntnisse

1. der Grundlagen der Experimentellen Physik in den Themenbereichen Mechanik, Wärmelehre, Elektromagnetismus, Optik, Quantenphysik, Atom- und Molekülphysik sowie in den Themenbereichen Festkörperphysik oder Kern- oder Teilchenphysik oder Biophysik,
 2. der Grundlagen der Theoretischen Physik in den Themenbereichen Theoretische Mechanik, Theoretische Elektrodynamik, Theoretische Quantenmechanik sowie in den Themenbereichen Statistische Physik oder Theoretische Thermodynamik,
 3. der damit verbundenen mathematischen Grundlagen und
 4. Erfahrungen im physikalischen Praktikum, einschließlich Programmierkenntnissen,
- vorliegen, die den jeweiligen Inhalten des Bachelorstudiengangs Physik der TU Dresden entsprechen.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigelegten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung bzw. die Nichteignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Das Eignungsgespräch wird in Präsenz oder in einem geeigneten Online-Format durchgeführt. Am Eignungsgespräch nehmen mindestens zwei Mitglieder des Zugangsausschusses teil, wobei eines der Mitglieder des Zugangsausschusses eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine zur eigenständigen Lehre berechtigte Person sein muss.

(4) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber entstehende Kosten können nicht übernommen werden.

(5) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(6) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Nummer 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Absatz 1 gestellt werden. § 4 Absatz 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(7) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Bewerberinnen und Bewerber erhalten den Eignungsbescheid in elektronischer Form (zum Beispiel via E-Mail als pdf-Dokument im Anhang). Auf Anforderung der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird parallel ein schriftlicher Bescheid ausgestellt. In beiden Fällen dient der Eignungsbescheid zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Physics.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und in elektronischer Form versendet wird (zum Beispiel via E-Mail als pdf-Dokument im Anhang).

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt bzw. dem International Office festgelegt. Sie beträgt in der Regel ein Semester.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 15. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Januar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics (Eignungsfeststellungsordnung Transportation Economics)

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. einen Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet der Verkehrs- oder Wirtschaftswissenschaften bzw. aus dem MINT-Bereich (Mathematik, Informatik bzw. Naturwissenschaft und Technik) oder einen Abschluss in einem sonstigen Studiengang mit inhaltlich stark quantitativer Ausrichtung nachweist,
2. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics gemäß § 5 erbringt und
3. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich an folgende Anschrift innerhalb folgender Fristen einzureichen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
Zugangsausschuss Masterstudiengang Transportation Economics
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden
Germany

b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Sachgebiet 8.3 International Office
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden
Germany

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
4. der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats wie zum Beispiel:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5 bis 12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
 - c) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 liegt dann vor, wenn der Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 60 ECTS-Leistungspunkten aus den Fachbereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und fortgeschrittene Quantitative Verfahren aus der Statistik, der Ökonometrie, des Operations Research, der Programmierung, des Data Analytics nachgewiesen werden. Dabei sind

1. aus dem Fachbereich Volkswirtschaftslehre mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Darin enthalten sind mindestens 4 ECTS-Leistungspunkte erworben im Fach Mikroökonomie.
2. aus dem Fachbereich fortgeschrittene Quantitative Verfahren mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Darin enthalten sind mindestens 4 ECTS-Leistungspunkte erworben im Fach Statistik und 4 ECTS-Leistungspunkte in der Fächergruppe Operations Research, Optimierung und Programmierung.
3. aus dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.

(2) Werden insgesamt mehr als 30 inhaltlich nicht überschneidende ECTS-Leistungspunkte im Fachbereich fortgeschrittene Quantitative Verfahren nachgewiesen, so können in gleichem Umfang die geforderten ECTS-Leistungspunkte für Betriebswirtschaftslehre um bis zu 10 ECTS-Leistungspunkte und die geforderten ECTS-Leistungspunkte für Volkswirtschaftslehre um bis zu 5 ECTS-Leistungspunkte reduziert werden.

(3) Die im Fachbereich fortgeschrittene Quantitative Verfahren nachzuweisende Mindestzahl von ECTS-Leistungspunkten kann auf bis zu 15 ECTS-Leistungspunkte reduziert werden, wenn im gleichen Umfang ECTS-Leistungspunkte im Fachgebiet Verkehr, Transport und Logistik nachgewiesen werden.

(4) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6 Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber das Eignungsgespräch zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(6) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland das Eignungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Das Eignungsgespräch kann vor Ort an der TU Dresden oder auf Antrag online durchgeführt werden.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15. August des jeweiligen Jahres einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics (Eignungsfeststellungsordnung Transportation Economics) vom 16. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2023 vom 24. März 2023, S. 128) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" der Technischen Universität Dresden vom 13. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Januar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven
Masterstudiengang Wasserwirtschaft
(Eignungsfeststellungsordnung Wasserwirtschaft)**

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Wasserwirtschaft besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Wasserwirtschaft, Hydrowissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder einen anderen Hochschulabschluss eines fachverwandten Studiengangs mit vergleichbaren Kenntnissen nachweist,
2. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Wasserwirtschaft gemäß § 5 erbringt.

§ 3

Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus einer bzw. einem Prüfungsausschussvorsitzenden, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) bei deutscher Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Fakultät Umweltwissenschaften
 Zugangsausschuss Wasserwirtschaft
 Helmholtzstr. 10
 01069 Dresden
 Germany
 - b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Sachgebiet 8.3 International Office
 Helmholtzstr. 10
 01069 Dresden
 Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1,
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen sowie
4. Kopie des Nachweises ausreichender Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 wie zum Beispiel:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5 bis 12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
 - c) englische Sprachzertifikate wie z. B. der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn folgende Nachweis fundierter Kenntnisse durch abgeschlossene Module erbracht wurden:

1. mindestens 30 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Mathematik, Physik, Chemie, Hydrochemie, Biologie, Hydrobiologie, Informatik, Hydroinformatik oder Geoinformatik und
2. mindestens 50 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Wasserbewirtschaftung, Hydrologie, Meteorologie, Siedlungswasserwirtschaft, Wasserversorgung, Abwassersysteme, Industrie-wasserwirtschaft, Grundwasserbewirtschaftung, Gewässergüte oder Wasserqualität und
3. mindestens 35 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: weiteren ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen wie Abfallwirtschaft, Altlastenbearbeitung, Sanierungstechnik, Technische Mechanik, Hydromechanik, Wasserbau, Flussbau, Bodenmechanik oder Grundbau.

Hierbei ist es möglich, dass für eines dieser 3 Gebiete in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 die Voraussetzung nicht vollständig erfüllt ist.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigelegten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er für das Wintersemester bis spätestens 15. August und für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wasserwirtschaft (Eignungsfeststellungsordnung) vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2011 vom 9. Juni 2011, S. 41) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wasserwirtschaft (Eignungsfeststellungsordnung) vom 17. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2021 vom 26. März 2021, S. 16) treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 27. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 28. August 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2023 vom 20. September 2023, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 römische Ziffer VII Nummer 1 wird der Buchstabe i wie folgt gefasst:
„i) Verfahren und Techniken der empirischen Sozialforschung.“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die römische Ziffer XII Nummer 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:
„i) Verfahren und Techniken der empirischen Sozialforschung“.
 - b) Die römische Ziffer XV Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
„bb) Engineering barrierefreier Medien.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später in den Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle in den Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Ba-

sis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Januar 2025.

Dresden, den 20. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Erste Hauptfach Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für das Erste Hauptfach Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 28. August 2023 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 13/2023 vom 20. September 2023, S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Modulbeschreibung des Moduls Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung durch die Modulbeschreibung des Moduls Verfahren und Techniken der empirischen Sozialforschung aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
2. In der Anlage 2 wird Zeile der Modulnummer PHF-BA-Soz-MQL wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/Ü/S/T/ K/PPT/P	V/Ü/S/T/ K/PPT/P	V/Ü/S/T/ K/PPT/P	V/Ü/S/T/ K/PPT/P	V/Ü/S/T/ K/PPT/P	V/Ü/S/T/ K/PPT/P	
„PHF-BA-Soz-M-VTES	Verfahren und Techniken der empirischen Sozialforschung		2/0/0/2/ 0/0/0 PL					5“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später in das 1. Hauptfach Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für das Erste Hauptfach Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle in das 1. Hauptfach Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Januar 2025.

Dresden, den 20. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 1

Modulname	Verfahren und Techniken der empirischen Sozialforschung
Modulnummer	PHF-BA-Soz-M-VTES
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur für Methoden der empirischen Sozialforschung (mes@mailbox.tu-dresden.de)
	Professur für Soziologischen Kulturenvergleich und qualitative Sozialforschung (skuqs@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einzelner in der empirischen Sozialforschung verbreiteten standardisierten und nicht standardisierten Methoden der Datenerhebung und Datenanalyse. Sie können ein Forschungsprojekt im Bereich der empirischen Sozial- oder Bildungsforschung planen und durchführen. Studierende erwerben Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und Handelns und erweitern ihre Kompetenzen im Lösen komplexer Probleme. Sie entwickeln die Fähigkeit Ergebnisse empirischer Studien zu verstehen und kritisch zu reflektieren.
Inhalte	Inhalt des Moduls sind die Verfahren und Techniken der quantitativen und qualitativen Sozialforschung, beispielsweise Interview, Beobachtung, Befragung und Inhaltsanalyse. Das Modul umfasst die Konzeption und Umsetzung der Verfahren sowie deren Techniken, Qualitätsmerkmale und Anforderungen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Tutorium, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung jeweils im 1. und 2. Hauptfach Soziologie, im 1. und 2. Hauptfach Medienforschung, im 1. und 2. Hauptfach Politikwissenschaft sowie im 2. Hauptfach Katholische Theologie interdisziplinär des Bachelorstudiengangs Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften sowie im Zweiten Hauptfach Medienforschung des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im 1. und 2. Hauptfach Soziologie, im 1. und 2. Hauptfach Medienforschung sowie im 1. und 2. Hauptfach Politikwissenschaft des Bachelorstudiengangs Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Zweiten Hauptfach Medienforschung des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Es ist außerdem ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften im 2. Hauptfach Katholische Theologie interdisziplinär des Bachelorstudiengangs Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Zweite Hauptfach Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für das Zweite Hauptfach Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 28. August 2023 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 13/2023 vom 20. September 2023, S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Modulbeschreibung des Moduls Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung durch die Modulbeschreibung des Moduls Verfahren und Techniken der empirischen Sozialforschung aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
2. In der Anlage 2 wird Zeile der Modulnummer PHF-BA-Soz-MQL wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/Ü/S/T/ K/PPT	V/Ü/S/T/ K/PPT	V/Ü/S/T/ K/PPT	V/Ü/S/T/ K/PPT	V/Ü/S/T/ K/PPT	V/Ü/S/T/ K/PPT	
„PHF-BA-Soz-M-VTES	Verfahren und Techniken der empirischen Sozialforschung		2/0/0/2/ 0/0 PL					5“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später in das 2. Hauptfach Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für das Zweite Hauptfach Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle in das 2. Hauptfach Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Januar 2025.

Dresden, den 20. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 1

Modulname	Verfahren und Techniken der empirischen Sozialforschung
Modulnummer	PHF-BA-Soz-M-VTES
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur für Methoden der empirischen Sozialforschung (mes@mailbox.tu-dresden.de)
	Professur für Soziologischen Kulturenvergleich und qualitative Sozialforschung (skuqs@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einzelner in der empirischen Sozialforschung verbreiteten standardisierten und nicht standardisierten Methoden der Datenerhebung und Datenanalyse. Sie können ein Forschungsprojekt im Bereich der empirischen Sozial- oder Bildungsforschung planen und durchführen. Studierende erwerben Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und Handelns und erweitern ihre Kompetenzen im Lösen komplexer Probleme. Sie entwickeln die Fähigkeit Ergebnisse empirischer Studien zu verstehen und kritisch zu reflektieren.
Inhalte	Inhalt des Moduls sind die Verfahren und Techniken der quantitativen und qualitativen Sozialforschung, beispielsweise Interview, Beobachtung, Befragung und Inhaltsanalyse. Das Modul umfasst die Konzeption und Umsetzung der Verfahren sowie deren Techniken, Qualitätsmerkmale und Anforderungen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Tutorium, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung jeweils im 1. und 2. Hauptfach Soziologie, im 1. und 2. Hauptfach Medienforschung, im 1. und 2. Hauptfach Politikwissenschaft sowie im 2. Hauptfach Katholische Theologie interdisziplinär des Bachelorstudiengangs Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften sowie im Zweiten Hauptfach Medienforschung des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im 1. und 2. Hauptfach Soziologie, im 1. und 2. Hauptfach Medienforschung sowie im 1. und 2. Hauptfach Politikwissenschaft des Bachelorstudiengangs Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Zweiten Hauptfach Medienforschung des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Es ist außerdem ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften im 2. Hauptfach Katholische Theologie interdisziplinär des Bachelorstudiengangs Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Zweite Hauptfach Sozialwissenschaften im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für das Zweite Hauptfach Sozialwissenschaften im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 28. August 2023 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 13/2023 vom 20. September 2023, S. 120) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Wahl der Kombination der Wahlpflichtbereiche erfolgt zu Beginn des 1. Fachsemesters.“.
 - bb) Satz 6 wird gestrichen.
 - b) Der Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird in Satz 2 die Angabe „sieben“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.
 - bb) Der Satz 11 wird wie folgt gefasst: „Die Wahl des Fachbereichs erfolgt zu Beginn des 1. Fachsemesters.“.
 - cc) Der Satz 12 wird gestrichen.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Modulbeschreibung des Moduls RoboLab durch die Modulbeschreibung des Moduls Engineering barrierefreier Medien aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
 - b) In Nummer 9 wird die Modulbeschreibung des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Lehr- und Lernformen wird wie folgt gefasst:
„2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.“
 - bb) In Satz 2 bei Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird die Angabe „150“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile der Modulnummer PHF-BA-SOWI-INF-2 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	
„PHF-BA-SOWI-INF-2	Engineering barrierefreier Medien				2/2/0/0 /0 PL			5"

bb) Die Zeile der Modulnummer PHF-BA-SOWI-WiWi3 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	
„PHF-BA-SOWI-WiWi3	Einführung in die Volkswirtschaftslehre				2/1/0/0 /0 PL			5"

b) Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile der Modulnummer PHF-BA-SoWi-INT wird die Modulnummer wie folgt gefasst: „PHF-BA-SOWI-IM“.

bb) Die Zeile der Modulnummer PHF-BA-SOWI-INF-2 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	
„PHF-BA-SOWI-INF-2	Engineering barrierefreier Medien		2/2/0/0 /0 PL					5"

cc) Die Zeile der Modulnummer PHF-BA-SOWI-WiWi3 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	V/Ü/S/T /P	
„PHF-BA-SOWI-WiWi3	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2/1/0/0 /0 PL						5"

c) Die Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile der Modulnummer PHF-BA-SoWi-INT wird die Modulnummer wie folgt gefasst: „PHF-BA-SOWI-IM“.

bb) Die Zeile der Modulnummer PHF-BA-SOWI-INF-2 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/Ü/S/T /K/P	V/Ü/S/T /K/P	V/Ü/S/T /K/P	V/Ü/S/T /K/P	V/Ü/S/T /K/P	V/Ü/S/T /K/P	
„PHF-BA-SOWI-INF-2	Engineering barrierefreier Medien		2/2/0/0 /0/0 PL					5"

cc) Die Zeile der Modulnummer PHF-BA-SOWI-WiWi3 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/Ü/S/T /K/P	V/Ü/S/T /K/P	V/Ü/S/T /K/P	V/Ü/S/T /K/P	V/Ü/S/T /K/P	V/Ü/S/T /K/P	
„PHF-BA-SOWI-WiWi3	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2/1/0/0 /0/0 PL						5"

dd) Die Zeile der Modulnummer PHF-BA-SOWI-WiWi4 wird nach der Zeile der Modulnummer PHF-BA-SOWI-WiWi9 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später in das 2. Hauptfach Sozialwissenschaften im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für das Zweite Hauptfach Sozialwissenschaften im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle in das 2. Hauptfach Sozialwissenschaften im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prü-

fungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Januar 2025.

Dresden, den 20. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2

Modulname	Engineering barrierefreier Medien
Modulnummer	PHF-BA-SOWI-INF-2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Gerhard Weber gerhard.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen für die Konzeption und Entwicklung von Informationssystemen die Kompetenzen und können somit Benutzungsoberflächen, Interaktion und Medien barrierefrei im weitesten Sinne gestalten. Sie sind in der Lage, die Anforderungen von heterogenen Gruppen von Benutzenden zu analysieren, zu beschreiben, programmatisch umzusetzen und können Richtlinien, Methoden und Werkzeuge anwenden, um Barrierefreiheit und Individualisierungs-konzepte herzustellen und zu evaluieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der barrierefreien Gestaltung von Informationssystemen und Medien für alle Menschen, unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen von Menschen mit temporären, permanenten oder situativen Einschränkungen sowie von älteren Menschen. Weitere Inhalte sind rechtliche Grundlagen, barrierefreies Software- und Webdesign, Anwendung von assistiven Technologien sowie spezifische Methoden in der menschenzentrierten Gestaltung. Aufbauend auf diesen Grundlagen sind weitere Inhalte grundlegende Verfahren für die Individualisierung und für die Gestaltung barrierefreier Designs durch adaptive und intelligente Systeme. Neben Grundlagen adaptiver Benutzungsoberflächen werden grundlegende Techniken der Nutzerprofile, des User Modeling und Adaptive User Interfaces für spezielle Anwendungsgebiete behandelt, beispielsweise Mehrbenutzeranwendungen, kontextsensitive Systeme sowie Adaptivität im Web, bei Sprachinterfaces und bei klassischen Eingabetechniken.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorkenntnisse von HTML sind wünschenswert. Studierende können sich auf die Lehrinhalte mit den Standardwerken Müller: Einstieg in HTML und CSS: Webseiten erstellen mit HTML und CSS (Rheinwerk, 2022) sowie Hellbusch/Bühler/Berninger: Barrierefreies Webdesign: Praxishandbuch für Webgestaltung und grafische Programmoberflächen (dpunkt Verlag, 2005) vorbereiten.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Fachbereichs Medieninformatik im Wahlpflichtbereich V – Interdisziplinäre Ergänzung im 2. Hauptfach Sozialwissenschaften des Bachelorstudiengangs Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 27 Absatz 2 Nummer 10 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation vom 7. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2020 vom 14. Juli 2020, S. 86) wird wie folgt gefasst:

„10. Raumplanung und Immobilienmärkte“.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation fort.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation immatrikulierten Studierenden. Dabei werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 27. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 20. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation vom 7. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2020 vom 14. Juli 2020, S. 49), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Modulbeschreibung des Moduls Einführung in Raumplanung und Bodenrecht wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Modulname wird wie folgt gefasst: „Raumplanung und Immobilienmärkte“.
 - bb) Satz 1 bei Qualifikationsziele wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Die Studierenden kennen die wichtigsten Teilmärkte der Immobilien sowie deren Akteure. Sie verstehen die grundlegenden Zusammenhänge des Immobilienmarktgeschehens.“
 - cc) In Satz 1 bei Inhalte werden die Wörter „bodenbezogenen privaten und öffentlichen Rechts“ durch das Wort „Immobilienmarktgeschehens“ ersetzt.
 - b) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen des Landmanagements wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Voraussetzungen für die Teilnahme werden die Wörter „Einführung in Raumplanung und Bodenrecht“ durch die Wörter „Raumplanung und Immobilienmärkte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 bei Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird die Angabe „Belegsammlung im Umfang von 30 Stunden“ durch die Angabe „Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer“ ersetzt.
 - c) In der Modulbeschreibung des Moduls Aktuelle Forschungsthemen der Geodäsie werden bei Voraussetzungen für die Teilnahme die Wörter „Einführung in Raumplanung und Bodenrecht“ durch die Wörter „Raumplanung und Immobilienmärkte“ ersetzt.
2. In der Anlage 2 wird der Modulname „Einführung in Raumplanung und Bodenrecht“ durch den Modulnamen „Raumplanung und Immobilienmärkte“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation fort.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation immatrikulierten Studierenden. Dabei werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 27. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 20. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft vom 30. Juni 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2022 vom 7. Juli 2022, S. 108, Nr. 6/2022 vom 29. August 2022 S. 754) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 30 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 31 Bonusleistungen“.
 - b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 31 bis 37 werden zu den Angaben der §§ 32 bis 38.
2. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

„§ 31 Bonusleistungen

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der bzw. dem Studierenden erworbenen Bewertungspunkte maximal 10 % der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworben Bonuspunkte werden nur in dem für die Studierende bzw. den Studierenden der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 4 Absatz 2, § 14 Absatz 1 bis 3, § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.“

3. Die bisherigen §§ 31 bis 37 werden die §§ 32 bis 38.

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Sommersemester 2025 oder später im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 27. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 20. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungsatzung.

Artikel 1
Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft vom 30. Juni 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2022 vom 7. Juli 2022, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „34“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung des Moduls Mathematische Statistik bei Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten folgender Satz angefügt: „Die Bonusleistung zur Klausurarbeit ist eine Skript-Sammlung im Umfang von 15 Stunden.“

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Sommersemester 2025 oder später im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 27. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 20. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation vom 20. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2018 vom 5. Mai 2018, S. 66), die durch Satzung vom 12. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2020 vom 11. März 2020, S. 92) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Tracks“ die Wörter „, die Wahlpflichtmodule des gewählten Tracks,“ gestrichen.
 - b) Absatz 3:
 - aa) Die Nummer 7 und 8 werden gestrichen.
 - bb) Die Nummern 9 und 10 werden die Nummern 7 und 8.
 - c) In Absatz 4 wird die Nummer 6 wie folgt gefasst:
„6. Applied Artificial Intelligence.“
2. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation fort.

(4) Sie gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik vom 15. Januar 2025, der Fakultät Mathematik vom 15. Januar 2025 sowie des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Center for Molecular and Cellular Bioengineering (CMCB) vom 15. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 18. Februar 2025.

Dresden, den 20. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1: Pflichtmodule in den wählbaren Tracks

Computational Life Science	
CMS-CLS-IBC	Introduction to Biochemistry
CMS-COR-SED*	Statistical Principles and Experimental Design
CMS-CLS-ABI	Applied Bioinformatics
CMS-CLS-MOS	Modeling and Simulation in Biology
CMS-CLS-ELG	Computational Life Science Basics
CMS-CLS-TEA	Computational Life Science Teamproject
CMS-CLS-ELV	Computational Life Science Advanced
Computational Mathematics	
CMS-CMA-ELG	Computational Mathematics Basics
CMS-CMA-FEM	Finite Element Methods
CMS-CMA-MODSEM	Modeling Case Studies
CMS-CMA-PROJ	Computational Mathematics Project
CMS-CMA-ELV1	Computational Mathematics Advanced
CMS-CMA-ELV2	Computational Mathematics Applications
Visual Computing	
CMS-VC-ELG	Visual Computing Basics
CMS-VC-ELV1	Visual Computing Advanced
CMS-VC-ELV2	Visual Computing Applications
CMS-VC-TEA	Visual Computing Teamproject
Computational Modelling in Energy Economics	
CMS-EE-EPM	Electric Power Markets
CMS-EE-EL1	Computational Modelling in Energy Economics Basics
CMS-EE-SCEE	Case Studies in Energy Economics
CMS-EE-LSEE	Literature Studies in Energy Economics
CMS-EE-REEP	Resource Economics and Environmental Policy
CMS-EE-EL2	Computational Modelling in Energy Economics Advanced
Computational Engineering	
CMS-CE-FEM	Engineering Finite Element Methods
CMS-CE-EL1	Computational Engineering Basics
CMS-CE-AT	Advanced Topics in Finite Element Analysis
CMS-CE-MBD	Multibody Dynamics
CMS-CE-MP	Multifield Problems
CMS-CE-CFD	Computational Fluid Dynamics
CMS-CE-EL2	Computational Engineering Advanced
Applied Artificial Intelligence	
CMS-AAI-CV	Computer Vision
CMS-AAI-RL	Robot Learning
CMS-AAI-TSP	Touch Sensing and Processing
CMS-AAI-DCT	Digital Circuit Technology
CMS-AAI-DNNH	Deep Neural Network Hardware
CMS-AAI-AV	Advanced Applied Artificial Intelligence
CMS-AAI-AP	Applications of Applied Artificial Intelligence
CMS-AAI-TEA	Applied Artificial Intelligence Teamproject

* Entsprechend in der Grundlagenausbildung nicht wählbar.

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungsatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation vom 20. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2018 vom 5. Mai 2018, S. 2), die durch Satzung vom 12. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2020 vom 11. März 2020, S. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Track „Applied Artificial Intelligence“: komplexe Systeme aus Hard- und Software sowie Robotik-Systeme.“
2. § 7 Absatz 3 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Track Applied Artificial Intelligence: Machine Learning, Machine Learning Hardware, Computer Vision, Computer Vision Optik und Elektronik, Bildverarbeitung in der Medizin, Robotik, Robotik in der Medizin, Hardware-Software-Co-Design, symbolische, logikbasierte und erklärbare Künstliche Intelligenz, Data Science, Datenbanken oder High-Performance Computing.“
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Modulbeschreibungen der Module Machine Learning and Data Mining, Parallel Programming and High-Performance Computing, Basic Numerical Methods, Stochastics and Probability, Data Visualization, Statistical Principles and Experimental Design, Database Management sowie Scientific Software Engineering wird bei Verwendbarkeit jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ und jeweils das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) Die Modulbeschreibungen der Module Foundations of Artificial Intelligence und Knowledge Models werden gestrichen.
 - c) Die Modulbeschreibung des Moduls Introduction to Biochemistry wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 und 3 bei Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie einem Praktikumsprotokoll von 24 Stunden Dauer. Bei weniger als 15 angemeldeten Studierenden zum Ende des Anmeldezeitraums kann die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 20 Minuten Dauer ersetzt werden; dies wird den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums bekannt gegeben.“

- bb) Satz 2 bei Leistungspunkte und Noten wird wie folgt gefasst: „Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit beziehungsweise die mündliche Prüfungsleistung wird zweifach und das Praktikumsprotokoll wird einfach gewichtet.“
- d) In der Modulbeschreibung des Moduls Finite Element Methods werden in Satz 1 bei Verwendbarkeit die Wörter „und des Tracks Computational Engineering“ gestrichen.
- e) Die Modulbeschreibung des Moduls Resource Economics and Environmental Policy wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 bei Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 bei Leistungspunkte und Noten werden die Wörter „mündliche Prüfungsleistung“ durch das Wort „Projektarbeit“ ersetzt.
- f) In der Modulbeschreibung des Moduls Multibody Dynamics wird in Satz 2 bei Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten die Angabe „90“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- g) Die Modulbeschreibungen der Module Foundations of Logical Modelling, Models of Computation, Artificial Intelligence, Advanced Logical Modeling sowie Logical Modeling Teamproject werden gestrichen.
- h) Die Modulbeschreibungen der Module Computer Vision, Robot Learning, Touch Sensing and Processing, Digital Circuit Technology, Deep Neural Network Hardware, Advanced Applied Artificial Intelligence, Applications of Applied Artificial Intelligence sowie Applied Artificial Intelligence Teamproject werden angefügt und erhalten die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtlichen Fassungen.
4. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation fort.

(4) Sie gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik vom 15. Januar 2025, der Fakultät Mathematik vom 15. Januar 2025 sowie des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Center for Molecular and Cellular Bioengineering (CMCB) vom 15. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 18. Februar 2025.

Dresden, den 20. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe h

Modulbeschreibungen des Tracks Applied Artificial Intelligence

Modulname	Computer Vision
Modulnummer	CMS-AAI-CV
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Björn Andres bjoern.andres@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und verstehen das Konzept des Farbraums. Sie kennen und verstehen das Problem des Tonemappings und sind in der Lage, einen Tonemapping-Algorithmus selbst zu implementieren und anzuwenden. Sie kennen und verstehen elementare lineare und nichtlineare Operationen der Bildanalyse und sind in der Lage, diese selbst zu implementieren und anzuwenden. Studierende kennen das Problem der Klassifikation von Bildern und verstehen seine mathematische Formulierung. Sie kennen die Struktur von Convolutional-Neural-Networks (CNNs) sowie die U-Net-Architektur und verstehen deren Anwendung auf das Problem der Bildklassifikation. Sie kennen die Probleme der Segmentierung und semantischen Segmentierung von Bildern sowie der Objekterkennung, des Objekt-Trackings und des Key-Point-Matchings und verstehen ihre mathematische Formulierung. Sie verstehen heuristische Algorithmen für diese Probleme und sind in der Lage, diese selbst zu implementieren. Sie können Fachergebnisse in englischer Sprache präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Farbräume und Tonemapping, elementare Operationen der Bildanalyse (lineare Operationen, Glättung und Kantendetektion, nichtlineare Operationen insbesondere bilaterale Filter und morphologische Filter), Klassifikation (Logistische Regression, CNN und U-Net), Segmentierung (Seeded-Region-Growing-Algorithmus, Correlation Clustering), semantische Segmentierung, Objekterkennung, Objekt-Tracking sowie Key-Point-Matching und Anwendungen (Registrierung, 3D-Rekonstruktion).
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und das Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse in der sequentiellen Computerprogrammierung von Algorithmen und Datenstrukturen, Analysis von Funktionen einer und mehrerer Variablen, sowie linearer Algebra, insbesondere Vektor- und Matrizenrechnung. Zur Vorbereitung eignet sich folgende Literatur:

	<p>Kurt Mehlhorn, Peter Sanders. Algorithms and Data Structures. Springer Berlin Heidelberg 2008. ISBN: 978-3-540-77977-3. DOI: 10.1007/978-3-540-77978-0</p> <p>Konrad Königsberger. Analysis 1. Springer Berlin Heidelberg 2004. ISBN: 978-3-540-40371-5. DOI: 10.1007/978-3-642-18490-1</p> <p>Konrad Königsberger. Analysis 2. Springer Berlin Heidelberg 2013. ISBN: 978-3-662-05699-8. DOI: 10.1007/978-3-662-05699-8</p> <p>Gerd Fischer. Lineare Algebra. Springer Spektrum Wiesbaden 2014. ISBN: 978-3-658-03945-5. DOI 10.1007/978-3-658-03945-5</p> <p>Ulrich Krengel. Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik. Vieweg+Teubner Wiesbaden 2013. ISBN: 978-3-322-93581-6. DOI: 10.1007/978-3-322-93581-6</p> <p>Lutz Priese, Katrin Erk. Theoretische Informatik. Springer Vieweg Berlin Heidelberg 2018. ISBN: 978-3-662-57408-9. DOI: 10.1007/978-3-662-57409-6</p>
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation ein Pflichtmodul für Studierende des Tracks Applied Artificial Intelligence.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Robot Learning
Modulnummer	CMS-AAI-RL
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Roberto Calandra roberto.calandra@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefende Kenntnisse zu Methoden des Maschinellen Lernens im Bereich der Robotik und sind in der Lage, Methoden des Maschinellen Lernens im Bereich der Robotik eigenständig anzuwenden. Sie können Probleme des Maschinellen Lernens im Bereich der Robotik mathematisch beschreiben, Algorithmen zur Lösung dieser Probleme selbst implementieren und die Anwendung dieser Algorithmen im Kontext konkreter Anwendungen empirisch quantitativ untersuchen.
Inhalte	Inhalte dieses Moduls sind Grundlagen der klassischen Control-Theory, Methoden des Maschinellen Lernens im Bereich der Robotik (Optimierung, überwachtetes Lernen für die Robotik, Reinforcement-Learning) sowie Probleme und Anwendungen der Methoden des Maschinellen Lernens im Bereich der Robotik (Navigation, Manipulation, Locomotion, Multi-Agenten-Systeme).
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und das Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation ein Pflichtmodul für Studierende des Tracks Applied Artificial Intelligence.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Touch Sensing and Processing
Modulnummer	CMS-AAI-TSP
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Roberto Calandra roberto.calandra@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefende Kenntnisse zu Techniken des Touch-Sensings und Touch-Processings. Sie können diese Techniken selbstständig algorithmisch implementieren. Sie können diese Algorithmen in der Praxis auf konkreter Touch-Sensing-Hardware auf konkrete Probleme anwenden und sie sind in der Lage, die Algorithmen in Bezug auf die Anwendung empirisch quantitativ zu untersuchen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Grundlagen der Psychologie des Tastsinns, Touch-Sensing-Hardware, Simulation des Tastens, Touch-Sensing, Touch-Processing, tastbasierte Steuerung, Anwendungen von Touch-Sensing sowie Touch-Processing und tastbasierter Steuerung.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und das Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation ein Pflichtmodul für Studierende des Tracks Applied Artificial Intelligence.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Digital Circuit Technology
Modulnummer	CMS-AAI-DCT
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr.-Ing. habil. Ch. G. Mayr christian.mayr@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Funktionsweisen sowie grundlegende Entwurfsprinzipien digitaler Schaltungen. Ausgehend von Kenntnissen über die Bauelementemodelle aktiver Halbleiter kennen sie den systematischen Entwurf und die Analyse digitaler und Mixed-Signal Grundschaltungen. Weiterführend verstehen die Studierenden Architektur- und Systemkonzepte komplexer digitaler Systeme. Die Studierenden kennen schaltungstechnische Besonderheiten in Nanoscale-CMOS-Technologien, Methoden zur Reduktion der Verlustleistung (Low-Power-Schaltungstechnik), Maßnahmen zur Steigerung der Verarbeitungsgeschwindigkeit in High-Speed-Schaltungen und Interfaces sowie die Berücksichtigung statistischer Einflüsse der Fertigungstechnologien.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Analyse, Dimensionierung und Optimierung digitaler kombinatorischer und sequenzieller Grundelemente auf der Basis aktueller Halbleitertechnologien (CMOS, BiCMOS, u. a.), Entwurf komplexer Logikfunktionen in Form arithmetisch-logischer Schaltungen (z. B. ALUs, Shifter, Multiplizierer), Zustandsautomaten (Finite State Machines), Kipp- und Oszillatorschaltungen, digitale Architektur- und Systemkonzepte wie z. B. Register-Transfer-Logik, Speicher-Architekturen (DRAM, SRAM, EPROM) und Mixed-Signal Schaltungen (ADC, DAC, Interfaces sowie Methodik des Entwurfs komplexer digitaler und Mixed-Signal Systeme (Verhaltensbeschreibung, Optimierung, Validierung).
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und das Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation ein Pflichtmodul für Studierende des Tracks Applied Artificial Intelligence.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Deep Neural Network Hardware
Modulnummer	CMS-AAI-DNNH
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr.-Ing. habil. Christian Mayr christian.mayr@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden solide Kenntnisse über die wesentlichen Entwurfsentscheidungen bei DNN-Beschleunigern. Sie sind in der Lage, einen Beschleuniger für eine gegebene Anwendung auszuwählen bzw. zu entwerfen. Sie kennen und verstehen die notwendigen Schritte zum Ausführen von DNNs auf Hardware-Beschleunigern, sowie gängige Optimierungsmethoden für DNN-Beschleuniger.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind der Entwurf von Hardware-Beschleunigern für künstliche neuronale Netze - Deep Neural Networks, DNN-, von Architekturen bis zu arithmetischen Baublöcken, Hardware / Software-Co-Designs für DNN-Beschleuniger, notwendige Schritte zum Ausführen von DNNs auf Hardware-Beschleunigern sowie aktuelle Optimierungsmethoden und neuartige Ansätze für DNN-Beschleuniger.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und das Selbststudium.
Voraussetzung für die Teilnahme	Es werden keine Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation ein Pflichtmodul für Studierende des Tracks Applied Artificial Intelligence.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Advanced Applied Artificial Intelligence
Modulnummer	CMS-AAI-AV
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Björn Andres bjoern.andres@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kompetenzen zur Entwicklung von Methoden und Prinzipien des Maschinellen Lernens und der Künstlichen Intelligenz im Kontext eines Systems aus Hardware und Software.
Inhalte	Die Inhalte des Moduls sind spezielle Probleme, Methoden, Strukturen und Algorithmen der künstlichen Intelligenz, die über die Inhalte der CMS-COR-Module hinausgehen, wahlweise, je nach Schwerpunkt der bzw. des Studierenden, aus den Bereichen Machine Learning, Machine Learning Hardware, Computer Vision, Computer Vision Optik und Elektronik, Bildverarbeitung in der Medizin, Robotik, Robotik in der Medizin, Hardware-Software-Co-Design, symbolische, logikbasierte und erklärbare Künstliche Intelligenz, Data Science, Datenbanken oder High-Performance Computing.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung, Übung, Seminar, Tutorien, Praktikum und Projektbearbeitung im Umfang von 4 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog CMS-AAI-AV zu wählen; dieser wird inklusive der Lehrveranstaltungssprache, der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und dem Gewicht der Noten zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation ein Pflichtmodul für Studierende des Tracks Applied Artificial Intelligence.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog CMS-AAI-AV vorgegebenen Prüfungsleistungen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß Katalog CMS-AAI-AV gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Applications of Applied Artificial Intelligence
Modulnummer	CMS-AAI-AP
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr.-Ing. habil. Christian Mayr christian.mayr@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kompetenzen zur Anwendung von Methoden und Prinzipien des Maschinellen Lernens und der Künstlichen Intelligenz in einer Anwendungsdomäne. Sie besitzen vertieftes Wissen in der Anwendungsdomäne und sind in der Lage, Modelle und Algorithmen selbstständig für eine Anwendung zu implementieren und bezüglich der Anwendung empirisch quantitativ zu analysieren und validieren. Sie können lösungsorientierte Projektgespräche mit Partnern aus der Anwendungsdomäne führen.
Inhalte	Die Inhalte des Moduls sind spezielle Anwendungen von Modellen und Algorithmen der künstlichen Intelligenz, die über die Inhalte der CMS-COR-Module hinausgehen. Die Anwendungsdomäne ist dabei wahlweise, je nach Schwerpunkt der bzw. des Studierenden: Computer Vision, Computer Vision Optik und Elektronik, Bildverarbeitung in der Medizin, Robotik, Robotik in der Medizin, Hardware-Software-Co-Design, Data Science, Datenbanken oder High-Performance Computing.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung, Übung, Seminar, Tutorien, Praktikum und Projektbearbeitung im Umfang von 8 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog CMS-AAI-AP zu wählen; dieser wird inklusive der Lehrveranstaltungssprache, der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen sowie dem Gewicht der Noten zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation ein Pflichtmodul für Studierende des Tracks Applied Artificial Intelligence.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog CMS-AAI-AP vorgegebenen Prüfungsleistungen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß Katalog CMS-AAI-AP gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Applied Artificial Intelligence Teamproject
Modulnummer	CMS-AAI-TEA
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Björn Andres bjoern.andres@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, ein komplexes forschungsnahes Projekt zu bearbeiten, das Kompetenzen aus mehreren Bereichen der angewandten künstlichen Intelligenz erfordert. Die Studierenden sind in der Lage, in einer Gruppe von 2 bis 4 Personen eine größere, typischerweise interdisziplinäre Aufgabenstellung aus dem Bereich der angewandten künstlichen Intelligenz zu lösen. Die Studierenden beherrschen die Literaturrecherche und die Nutzung wissenschaftlicher Informationsquellen. Sie verfügen über vertiefte Fachkompetenz als auch über weitreichende Methoden- und Sozialkompetenzen in Bezug auf Projektmanagement und Teamarbeit.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die disziplinübergreifende Bearbeitung, Anwendung und Kommunikation eines Arbeitsthemas nach Wahl der Studierenden aus den Gebieten Machine Learning, Machine Learning Hardware, Computer Vision, Computer Vision Optik und Elektronik, Bildverarbeitung in der Medizin, Robotik, Robotik in der Medizin, Hardware-Software-Co-Design, symbolische, logikbasierte und erklärbare Künstliche Intelligenz, Data Science, Datenbanken oder High-Performance Computing.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Projektbearbeitung im Umfang von 8 SWS und das Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation ein Pflichtmodul für Studierende des Tracks Applied Artificial Intelligence.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 70 Stunden und einem Referat von 30 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2, Teil 1
Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP	LP-Ges.
		V/Ü/S/T/PA/P/SK	V/Ü/S/T/PA/P/SK	V/Ü/S/T/PA/P/SK			
Pflichtmodule Grundlagenausbildung							25
CMS-SKL	Soft Skills	2/0/0/0/0/0/2 2 PL				5	
CMS-PRO	Research Project			0/0/0/0/12/0/0 2 PL		15	
CMS-SEM	Literature Studies in Computational Modeling		0/0/4/0/0/0/0 PL*			5	
Wahlpflichtmodule Grundlagenausbildung (3 aus 8) (für Track Computational Life Science 3 aus 7)							15
CMS-COR-MLD	Machine Learning and Data Mining	2/2/0/0/0/0/0 PL				5	
CMS-COR-HPC	Parallel Programming and High-Performance Computing	2/2/0/0/0/0/0 PL				5	
CMS-COR-NUM	Basic Numerical Methods	2/2/0/0/0/0/0 PL				5	
CMS-COR-SAP	Stochastics and Probability	2/2/0/0/0/0/0 PL				5	

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP	LP-Ges.
		V/Ü/S/T/PA/P/SK	V/Ü/S/T/PA/P/SK	V/Ü/S/T/PA/P/SK			
CMS-COR-VIZ	Data Visualization	2/2/0/0/0/0/0 PL				5	
CMS-COR-SED	Statistical Principles and Experimental Design (nicht wählbar für Track Computational Life Science)	2/2/0/0/0/0/0 PVL PL				5	
CMS-COR-DBM	Database Management	2/2/0/0/0/0/0 PL				5	
CMS-COR-SSE	Scientific Software Engineering	2/2/0/0/0/0/0 PL				5	
Wahlpflichtbereich fachliche Profilierung							
Wahl eines Tracks aus sechs gemäß Anlage 2, Teil 2		Pflichtmodule gemäß Anlage 2, Teil 2					50
					Masterarbeit Verteidigung		29 1
		30	30	30	30		120

*Art und Umfang der einzelnen Lehr- und Lernformen sowie Anzahl der Prüfungsleistungen variieren in Abhängigkeit der Wahl der/des Studierenden.

Anlage 2, Teil 2

Studienablaufplan der fachlichen Profilierung – Pflichtmodule in dem gewählten Track

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP	LP-Ges.
		V/Ü/S/T/PA/P/SK	V/Ü/S/T/PA/P/SK	V/Ü/S/T/PA/P/SK			
Wahl eines Tracks aus sechs							
Computational Life Science							50
CMS-CLS-IBC	Introduction to Biochemistry	2/0/0/0/0/2/0 2 PL				5	
CMS-COR-SED	Statistical Principles and Experimental Design	2/2/0/0/0/0/0 PL				5	
CMS-CLS-ELG	Computational Life Science Basics		4 SWS* PL*	4 SWS* PL*		10	
CMS-CLS-ABI	Applied Bioinformatics		2/2/0/0/0/0/0 PL			5	
CMS-CLS-MOS	Modeling and Simulation in Biology		2/2/0/0/0/0/0 PL			5	
CMS-CLS-TEA	Computational Life Science Teamproject		0/0/0/0/8/0/0 2 PL			10	
CMS-CLS-ELV	Computational Life Science Advanced			8 SWS* PL*		10	

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP	LP-Ges.
		V/Ü/S/T/PA/P/SK	V/Ü/S/T/PA/P/SK	V/Ü/S/T/PA/P/SK			
Computational Mathematics							50
CMS-CMA-ELG	Computational Mathematics Basics	4 SWS* PL*	4 SWS* PL*			10	
CMS-CMA-FEM	Finite Element Methods	3/1/0/0/0/0/0 PVL PL				5	
CMS-CMA-MODSEM	Modeling Case Studies		0/0/4/0/4/0/0 PL			10	
CMS-CMA-PROJ	Computational Mathematics Project			0/0/2/0/2/0/0 PL		5	
CMS-CMA-ELV1	Computational Mathematics Advanced		4 SWS* PL*	4 SWS* PL*		10	
CMS-CMA-ELV2	Computational Mathematics Applications		4 SWS* PL*	4 SWS* PL*		10	
Visual Computing							50
CMS-VC-ELG	Visual Computing Basics	8 SWS* PL*				10	
CMS-VC-ELV1	Visual Computing Advanced		6 SWS* PL*	6 SWS* PL*		15	
CMS-VC-ELV2	Visual Computing Applications		1/1/0/0/0/0/0 + 4 SWS* PL*	1/1/0/0/0/0/0 + 4 SWS* PL*		15	
CMS-VC-TEA	Visual Computing Teamproject		0/0/0/0/8/0/0 2 PL			10	

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP	LP-Ges.
		V/Ü/S/T/PA/P/SK	V/Ü/S/T/PA/P/SK	V/Ü/S/T/PA/P/SK			
Computational Modelling in Energy Economics							50
CMS-EE-EPM	Electric Power Markets	2/2/0/0/0/0/0 PL				5	
CMS-EE-EL1	Computational Modelling in Energy Economics Basics	4 SWS* PL*	4 SWS* PL*			10	
CMS-EE-SCEE	Case Studies in Energy Economics		0/0/2/0/0/0/0 2 PL			10	
CMS-EE-LSEE	Literature Studies in Energy Economics		0/0/2/0/0/0/0 2 PL			5	
CMS-EE-REEP	Resource Economics and Environmental Policy			2/2/0/0/2/0/0 2 PL		10	
CMS-EE-EL2	Computational Modelling in Energy Economics Advanced		4 SWS* PL*	4 SWS* PL*		10	
Computational Engineering							50
CMS-CE-FEM	Engineering Finite Element Methods	3/1/0/0/0/0/0 PVL PL				5	
CMS-CE-EL1	Computational Engineering Basics		4 SWS* PL*	4 SWS* PL*		10	
CMS-CE-AT	Advanced Topics in Finite Element Analysis		2/2/0/0/0/0/0 PL			5	
CMS-CE-MBD	Multibody Dynamics		2/2/0/0/0/0/0 PL			5	
CMS-CE-MP	Multifield Problems		2/2/0/0/0/0/0 PL			5	

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP	LP-Ges.
		V/Ü/S/T/PA/P/SK	V/Ü/S/T/PA/P/SK	V/Ü/S/T/PA/P/SK			
CMS-CE-CFD	Computational Fluid Dynamics	2/2/0/0/0/0/0 PL				5	
CMS-CE-EL2	Computational Engineering Advanced		6 SWS* PL*	6 SWS* PL*		15	
Applied Artificial Intelligence							50
CMS-AAI-CV	Computer Vision	2/2/0/0/0/0/0 PL				5	
CMS-AAI-RL	Robot Learning		2/2/0/0/0/0/0 PL			5	
CMS-AAI-TSP	Touch Sensing and Processing			2/2/0/0/0/0/0 PL		5	
CMS-AAI-DCT	Digital Circuit Technology	2/2/0/0/0/0/0 PL				5	
CMS-AAI-DNNH	Deep Neural Network Hardware		2/2/0/0/0/0/0 PL			5	
CMS-AAI-AV	Advanced Applied Artificial Intelligence		4 SWS* PL*			5	
CMS-AAI-AP	Applications of Applied Artificial Intelligence			8 SWS* PL*		10	
CMS-AAI-TEA	Applied Artificial Intelligence Teamproject		0/0/0/0/8/0/0 2 PL			10	

* Art und Umfang der einzelnen Lehr- und Lernformen sowie Anzahl der Prüfungsleistungen variieren in Abhängigkeit der Wahl der/des Studierenden.

V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
T	Tutorium
M	Mobilitätsfenster
PA	Projektbearbeitung
P	Praktikum
SK	Sprachkurs
PVL	Prüfungsvorleistung
LP	Leistungspunkte
PL	Prüfungsleistung

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Chemistry (Eignungsfeststellungsordnung Chemistry)

Vom 25. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Art der Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Chemistry an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemistry wird zum Studium zugelassen, wer die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Chemistry besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fachgebiet Chemie und
2. die englische Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sicher beherrscht.
3. Darüber hinaus sind besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Chemie sowie Kenntnisse elementarer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge erforderlich. Dies umfasst das Fachgebiet Anorganische Chemie (Grundlagen der Chemie, Haupt- und Nebengruppenelemente, anorganischen Festkörper-, Molekül- und Komplexchemie), das Fachgebiet Physikalische Chemie (Kinetische Gastheorie, Grundlagen der Thermodynamik und Phasengleichgewichte, Phasengrenzen/Oberflächen, Elektrochemie, Kinetik, quantenmechanischen Theorie der chemischen Bindung und der Spektroskopie, quantenchemischer Berechnungsverfahren sowie Photochemie), das Fachgebiet Organische Chemie (Grundlagen und Stoffklassen, Reaktionsklassen und Mechanismen sowie Anwendungen der Organischen Chemie) und das Fachgebiet Analytische Chemie (allgemeine Kenntnisse zur analytischen Chemie, Instrumentellen Analytik und molekulare Strukturbestimmung). Weiterhin gehören dazu die Fachgebiete Technische Chemie (Chemische Reaktionstechnik und Chemische Prozesstechnologien), Biochemie (deskriptive und funktionelle Biochemie) und Makromolekulare Chemie (Grundlagen der Makromolekularen Chemie). Des Weiteren sind im Fachgebiet Mathematik eine mathematische Grundausbildung auf den Gebieten komplexe Zahlen, Differential- und Integralrechnung für Funktionen von einer und mehreren reellen Variablen, lineare Algebra sowie gewöhnliche Differentialgleichungen und im Fachgebiet Physik eine physikalische Grundlagenausbildung in Mechanik, Thermodynamik, Elektrizität und Magnetismus sowie Wellen und Quanten Voraussetzung. Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt gemäß § 5 dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie setzt auf Vorschlag der Studienkommission Chemie / Lebensmittelchemie einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie. Der bzw. die Anerkennungsbeauftragte der Fakultät ist beratendes

Mitglied des Zugangsausschusses. Der eingesetzte Zugangsausschuss bleibt im Amt bis ein neuer Zugangsausschuss eingesetzt wird.

(2) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Das Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im konsekutiven Masterstudiengang Chemistry ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
Technische Universität Dresden
Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden
Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. formgebundenes Antragsformular,
2. Lebenslauf,
3. amtlich beglaubigte Zeugniskopien aller erlangten Studienabschlüsse (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) oder eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Leistungsübersicht mit allen bisher abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen,
4. Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - a) ausreichende Englischausbildung im Rahmen der erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden kann (zum Beispiel Grund- oder Leistungskurs in Englisch oder vergleichbare Niveaustufen) oder
 - b) der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL internetbasiert) mit mindestens 75 Punkten gesamt und mindestens 18 Punkten in jedem Teilaspekt bestanden wurde oder
 - c) der IELTS-Test mit mindestens Level 6,0 in allen Teilaspekten bestanden wurde oder
 - d) der UNICert-Test mit mindestens Level II bestanden wurde.
5. Gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studienangewandte Berufsbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche Aktivitäten, die einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 3 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Der Zugangsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund ihrer bzw. seiner nachgewiesenen Vorbildung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemistry geeignet ist. Die Kommissionsmitglieder entscheiden gemeinsam über die jeweils zu vergebenen Punkte.

(2) Der Zugangsausschuss vergibt für die jeweiligen Kriterien Punkte. Die Eignung liegt vor, wenn eine Mindestpunktzahl von 80 Punkten erreicht wird. Die einzelnen Kriterien werden wie folgt bewertet:

1. In den Fachgebieten Anorganische Chemie (Module Chemie der Hauptgruppenelemente, Chemie der Nebengruppenelemente und Koordinationschemie, Konzepte der Anorganischen Chemie, Präparative Anorganische Chemie), Organische Chemie (Module Grundlagen der Organischen Chemie, Reaktionsklassen und Mechanismen der Organischen Chemie, Moderne Methoden der Organischen Chemie – Stereochemie und Metallorganik, Präparative Anwendung moderner Synthesemethoden in der Organischen Chemie) und Physikalische Chemie (Grundlagen der Physikalischen Chemie: Thermodynamik, Grundlagen der Physikalischen Chemie: Elektrochemie und Kinetik, Grundlagen der Theoretischen Chemie, Praktische Grundlagen der Physikalischen und Theoretischen Chemie, Spezielle Physikalische Chemie, Fortgeschrittene Theoretische Chemie) sind mindestens 25 Leistungspunkte pro Fachgebiet nachzuweisen, um die maximale Punktzahl von 20 Punkten pro Fachgebiet zu erreichen. Bei weniger als 25 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:

19 Punkte	= 22 bis 24 Leistungspunkte;
17 Punkte	= 20 bis 21 Leistungspunkte;
15 Punkte	= 18 bis 19 Leistungspunkte;
13 Punkte	= 16 bis 17 Leistungspunkte;
10 Punkte	= 13 bis 15 Leistungspunkte.
2. Wenn im Fachgebiet Analytische Chemie (Module Allgemeine und Analytische Chemie, Instrumentelle Analytik, Praxis der Instrumentellen Analytik) 15 Leistungspunkte nachgewiesen werden, werden 10 Punkte vergeben. Bei weniger als 15 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:

9 Punkte	= 13 bis 14 Leistungspunkte;
8 Punkte	= 11 bis 12 Leistungspunkte;
7 Punkte	= 9 bis 10 Leistungspunkte;
6 Punkte	= 7 bis 8 Leistungspunkte.
3. In den Fachgebieten Biochemie, Makromolekulare Chemie und Technische Chemie (Module Orientierungsmodul für Chemie, Grundlagen der Biochemie, Makromolekulare Chemie, Grundlagen der Technischen Chemie) sind zusammen mindestens 10 Leistungspunkte

nachzuweisen. Bei Nachweis werden 5 Punkte vergeben. Bei weniger als 10 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:

4 Punkte = 8 bis 9 Leistungspunkte;

3 Punkte = 6 bis 7 Leistungspunkte;

2 Punkte = 5 Leistungspunkte.

4. Für die einzelnen Fachgebiete müssen Lehrveranstaltungen vom Typ Laborpraktikum nachgewiesen werden. Wird die vorgegebene Zahl an Semesterwochenstunden nicht nachgewiesen, wird ein Malus für das Fachgebiet berücksichtigt:
 - a) Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie: 15 Semesterwochenstunden, Malus 10 Punkte;
 - b) Physikalische Chemie: 10 Semesterwochenstunden, Malus 10 Punkte;
 - c) Analytische Chemie: 2 Semesterwochenstunden, Malus 5 Punkte.
5. Bei Nachweis von insgesamt 15 Leistungspunkten in den Fachgebieten Mathematik und Physik (Module Grundlagen der Mathematik für Chemie und Lebensmittelchemie, Physik für Chemiker und Lebensmittelchemiker – Mechanik und Thermodynamik, Physik für Chemiker und Lebensmittelchemiker – Quantenmechanik und Elektrizitätslehre) werden 5 Punkte vergeben. Bei weniger als 15 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:
 - 4 Punkte = 13 bis 14 Leistungspunkte;
 - 3 Punkte = 11 bis 12 Leistungspunkte;
 - 2 Punkte = 9 bis 10 Leistungspunkte;
 - 1 Punkt = 7 bis 8 Leistungspunkte.
6. Note des Hochschulabschlusses (maximal 20 Punkte.): 1,0 bis 1,3 (20); 1,3 bis <1,7 (17); 1,7 bis <2,0 (14); 2,0 bis <2,3 (11); 2,3 bis <2,7 (8); 2,7 bis <3,0 (5); 3,0 und mehr (0).
7. Praktische Ausbildung in einem chemierelevanten Beruf / Ausbildung (10 Punkte):
 - a) Chemisch technischer Assistent/in
 - b) Chemielaborant/in
 - c) Lacklaborant/in
 - d) Pharmakant/in
 - e) Lebensmitteltechniker/in.Die Äquivalenz weiterer fachnaher Berufsabschlüsse obliegt dem Zugangsausschuss.
8. Ein nachgewiesenes, nicht in einer Studienordnung verankertes externes Praktikum von mindestens sechs Monaten (10 Punkte).

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie bzw. er darüber einen schriftlichen Bescheid des Zugangsausschusses mit Datum der Sitzung, auf der die Eignung festgestellt wurde.

(2) Konnte die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht festgestellt werden, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemistry (Eignungsfeststellungsordnung Chemistry) vom 8. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2022 vom 26. März 2022, S. 66) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 29. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 18. Februar 2025.

Dresden, den 25. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics (Eignungsfeststellungsordnung Air Transport and Logistics)

Vom 25. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungstest
- § 7 Eignungsgespräch
- § 8 Eignungsbescheid
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. einen Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsakademie auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet, insbesondere Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Verkehrsingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informatik, einem naturwissenschaftlichen Gebiet, insbesondere Physik, Mathematik, Geografie oder Geodäsie, in Verkehrswirtschaft oder einen anderen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit vergleichbaren Vorkenntnissen hat,
2. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Air Transport and Logistics gemäß § 5 erbringt und
3. über sichere Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich an folgende Anschrift innerhalb folgender Fristen einzureichen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
Zugangsausschuss Masterstudiengang Air Transport and Logistics
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden
 - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Sachgebiet 8.3 International Office
01069 Dresden
Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes, signiertes Antragsformular (Stand: laufendes Antragsjahr) zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Air Transport and Logistics,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 nachweisen,
4. Gegebenenfalls der Nachweis von praktischen Qualifikationen in Form offizieller Dokumente (Arbeitszeugnis, Tätigkeitsbeschreibung, Zertifikate oder ähnliches) gemäß § 5 Absatz 2,
5. der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5 bis 12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife,
 - c) Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
 - d) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL IBT (mind. 72) oder IELTS (5,0).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Air Transport and Logistics gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 liegt dann vor, wenn der gemäß Absatz 2 durchgeführte Eignungstest erfolgreich abgelegt und der Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 40 Leistungspunkten (ECTS) aus den Fachbereichen Mathematik, Mechanik, Physik und Informatik nachgewiesen wird. Dabei sind

1. aus dem Fachbereich Mathematik mindestens 20 Leistungspunkte nachzuweisen. Darin enthalten sind mindestens 5 Leistungspunkte erworben je Fach (Lineare Algebra, Analysis, Differentialgleichungen und Statistik),
2. aus dem Fachbereich Mechanik 10 Leistungspunkte nachzuweisen. Darin enthalten sind mindestens 5 Leistungspunkte erworben je Fach (Statik und Kinematik).
3. aus dem Fachbereich Physik mindestens 5 Leistungspunkte nachzuweisen.
4. aus dem Fachbereich Informatik mindestens 5 Leistungspunkte nachzuweisen.

(2) Können die in § 5 Absatz 1 angeführten Leistungspunkte nicht oder nur teilweise nachgewiesen werden, so kann diese fehlende Leistung durch eine erfolgreiche Teilnahme am Brückenkurs Air Transport and Logistics und durch eine der folgenden praktischen Qualifikationen kompensiert werden:

1. Berufserfahrung in Bereichen, die die Anforderungen im § 5 Absatz 1 kompensieren,
2. Pilotenschein (mindestens Privatpilotenlizenz) einhergehend mit Kenntnissen, die die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 kompensieren.

(3) Die fachliche Eignung wird nach Sichtung der Unterlagen, ggf. über einen Eignungstest gemäß § 6 und ggf. über ein Eignungsgespräch gemäß § 7 festgestellt.

(4) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungstest gemäß § 6 durchgeführt und gegebenenfalls durch ein Eignungsgespräch gemäß § 7 vor dem Zugangsausschuss ergänzt.

§ 6

Eignungstest

(1) Ziel des Eignungstests ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, dem erforderlichen Leistungsniveau entsprechen.

(2) Der Eignungstest erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Eignungstest erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungstestes.

(4) Der Inhalt sowie Ergebnisse des Eignungstestes werden für den Zeitraum der Bewerbungsphase gespeichert. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungstest geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber den Eignungstest zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(6) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, den Eignungstest in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland den Eignungstest nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Der Eignungstest erfolgt online und wird zentral an bis zu drei Terminen im Bewerbungszeitraum durchgeführt.

§ 7 Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber das Eignungsgespräch zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(6) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland das Eignungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Das Eignungsgespräch kann vor Ort an der TU Dresden oder auf Antrag online durchgeführt werden.

§ 8 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15. August des jeweiligen Jahres einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Air Transport and Logistics.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics (Eignungsfeststellungsordnung Air Transport and Logistics) vom 21. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 3) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" der Technischen Universität Dresden vom 10. Februar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 18. Februar 2025.

Dresden, den 25. Februar

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung
zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen
(Eignungsfeststellungsordnung Internationale Beziehungen/Master)

Vom 25. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Eignungsfeststellungsordnung

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen (Eignungsfeststellungsordnung Internationale Beziehungen/Master) vom 13. Februar 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2024 vom 25. März 2024, S. 9) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 6 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Internationale Studien vom 29. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 18. Februar 2025.

Dresden, den 25. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters „Complexity and Topology in Quantum Matter: Fundamental Concepts, Materials Design, and Novel Technologies“ (ct.qmat)

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2025 sowie das Präsidium der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in seiner Sitzung am 4. März 2025 die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters „Complexity and Topology in Quantum Matter: Fundamental Concepts, Materials Design, and Novel Technologies“ genehmigt.

Die Ordnung liegt in der Geschäftsstelle des Exzellenzclusters „Complexity and Topology in Quantum Matter: Fundamental Concepts, Material Design, and Novel Technologies“ in der Fakultät Physik der Technischen Universität Dresden zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig tritt die Ordnung des Exzellenzclusters „Complexity and Topology in Quantum Matter: Fundamental Concepts, Materials Design, and Novel Technologies“ vom 22. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 1/2019 vom 10. Februar 2019, S. 48) außer Kraft.

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Advanced Computational and
Civil Engineering Structural Studies – ACCESS**

Vom 7. März 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Satz 2 der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten in der Modulbeschreibung des Moduls Building Information Modeling: Methoden und Konzepte der Anlage 1 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies – ACCESS vom 17. August 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2022 vom 28. September 2022, S. 3), wird wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 75 Stunden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies – ACCESS neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies – ACCESS fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies – ACCESS immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5

der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Bauingenieurwesen vom 27. November 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Februar 2025.

Dresden, den 7. März 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematics

Vom 14. Februar 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Anlage 1 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematics vom 30. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2023 vom 21. April 2023, S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Modulbeschreibung des Moduls Finite element methods – Theory, implementation and applications werden in der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Satz 1 und 2 wie folgt ersetzt: „Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei mehr als 10 angemeldeten Studierenden aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer. Bei bis zu 10 angemeldeten Studierenden besteht sie aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer.“
2. In den Modulbeschreibungen der Module Scientific computing – Advanced concepts sowie Scientific programming – Advanced concepts wird in der Angabe Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten jeweils folgender Satz vorangestellt: „Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Masterstudiengang Technomathematics neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematics fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Masterstudiengang Technomathematics immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Mathematik vom 27. November 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 14. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 32 Absatz 2 Nummer 10 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 164), wird wie folgt gefasst: „Raumordnung und Immobilienmärkte“.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Bachelorstudiengang Geographie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie fort.

(4) Sie gilt für alle im Wintersemester 2026/2027 im Bachelorstudiengang Geographie immatrikulierten Studierenden. Dabei werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 27. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 11. Februar 2025.

Dresden, den 20. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 67), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird das Wort „Bodenrecht“ ersetzt durch das Wort „Immobilienmärkte“.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Modulbeschreibung des Moduls Raumordnung und Bodenrecht wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Modulnamen wird das Wort „Bodenrecht“ durch das Wort „Immobilienmärkte“ ersetzt.
 - bb) In Qualifikationsziele wird Satz 1 ersetzt durch die 2 Sätze „Die Studierenden kennen die wichtigsten Teilmärkte der Immobilien sowie deren Akteure. Sie verstehen die grundlegenden Zusammenhänge des Immobilienmarktgeschehens.“.
 - cc) In Inhalte werden die Wörter „bodenbezogenen privaten und öffentlichen Rechts“ ersetzt durch das Wort „Immobilienmarktgeschehens“ und Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Zudem beinhaltet das Modul verschiedene Teilmärkte sowie deren Einflüsse“.
 - dd) In Lehr- und Lernformen wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - ee) In Verwendbarkeit wird nach dem Wort „Module“ das Wort „Stadtplanung“ ergänzt.
 - b) Die Modulbeschreibungen der Module Forschungspraxis Geographie und Grundlagen des Landmanagements werden wie folgt geändert: In Voraussetzungen für die Teilnahme wird jeweils das Wort „Bodenrecht“ durch das Wort „Immobilienmärkte“ ersetzt.
 - c) In der Modulbeschreibung des Moduls Stadtplanung werden die Voraussetzungen für die Teilnahme wie folgt gefasst: „Es werden die im Modul Raumordnung und Immobilienmärkte zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.“.
 - d) In der Modulbeschreibung des Moduls Geographien des Urbanen werden bei Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten die Wörter „einem Portfolio im Umfang von 45 Stunden“ durch die Wörter „einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer“ ersetzt.
 - e) Die Modulbeschreibung des Moduls Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
 - f) In den Modulbeschreibungen der Module Berufspraxis Geowissenschaften sowie Wissenschaftskommunikation und Studierendenvertretung werden bei Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent jeweils die Wörter „Dr. Katja Lohse“ durch die Wörter „Studiendekan Fachrichtung Geowissenschaften“ sowie die Wörter „katja.lohse@tu-dresden.de“ durch die Wörter „martin.horwath@tu-dresden.de“ ersetzt.

3. Der Studienablaufplan wird wie folgt geändert:

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester (M)	5. Semester	6. Semester	LP
		V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	
UW-GeoB-210	Raumordnung und Immobilienmärkte		3/0/1/0/0/0/0 2xPL					10

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Bachelorstudiengang Geographie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie fort.

(4) Sie gilt für alle im Wintersemester 2026/2027 im Bachelorstudiengang Geographie immatrikulierten Studierenden. Dabei werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 27. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 11. Februar 2025.

Dresden, den 20. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e

Modulname	Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft
Modulnummer	UW-GeoB-619 UW-SEGY-GEO-10 UW-SEOS-GEO-10
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur für Humangeographie humangeo@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der Regionalen Geographie und sind anhand konkreter Beispiele in der Lage, sich neue Inhalte in diesem Themenbereich selbstständig zu erschließen. Sie besitzen die Fähigkeit zu vernetztem, Fachgebiete übergreifenden Denken, zu eigenständigen Transferleistungen und zur kritischen Beurteilung von interdisziplinären Forschungspositionen und -ergebnissen im Verständnis von Regionalisierungsprozessen unter Bedingungen der Globalisierung.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind vertiefte Kenntnisse zum Verständnis politischer, ökonomischer und sozial-kultureller Regionalisierungsprozesse. Auf der Grundlage von Forschungen zur Politischen Geographie werden unter anderem substaatliche und suprastaatliche Regionalisierungsprozesse, regionalistische Bewegungen sowie staatliche und nicht-staatliche räumlich-soziale Grenzziehungen thematisiert. Ein besonderer Schwerpunkt sind territoriale Konstrukte wie Imperien und Nationalstaaten und deren Dynamiken. Ein weiterer Schwerpunkt sind wirtschaftsräumliche Vernetzungen einschließlich globaler Waren- und Wertschöpfungsketten. Dabei werden beispielsweise Fragen der globalen und regionalen Ressourcennutzung, der Anpassung an den Klima- und Umweltwandel und der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden im Bachelorstudiengang Geographie die in den Modulen Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie, Grundlagen der Geophysik, Geomorphologie, Geologie und Boden, Grundlagen der Landschaftsökologie, Biogeographie, Geographien des Urbanen sowie Gesellschaft und Raum zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Es werden im Fach Geographie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien die jeweils in den Modulen Geographien des Urbanen sowie Gesellschaft und Raum zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen vorausgesetzt.

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie und ein Pflichtmodul im Fach Geographie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien. Es schafft im Fach Geographie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien die Voraussetzungen für das Modul Regionale Geographie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Geschäftsordnung des Promovierendenrates

Vom 5. Februar 2025

Aufgrund von § 41 Absatz 10 Satz 6 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Promovierendenrat der Technischen Universität Dresden die folgende Geschäftsordnung erlassen. Das Rektorat hat die Geschäftsordnung gemäß § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2010 vom 28. Juli 2010, S. 14) in seiner Sitzung vom 14. Januar 2025 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Struktur
- § 3 Wahl des Promovierendenrates
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Sprecherin bzw. Sprecher
- § 6 Sitzungen
- § 7 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Protokoll
- § 10 Arbeitsgruppen
- § 11 Veranstaltungen
- § 12 Allgemeine Regelungen
- § 13 Geschäftsordnung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Der Promovierendenrat der Technischen Universität Dresden ist die gewählte Interessenvertretung aller an einer Fakultät, einem Bereich oder anderen Einrichtung der Technischen Universität Dresden angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (Promovierende), gemäß § 41 Absatz 10 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG). Sein Sitz ist Dresden.

(2) Ziel des Promovierendenrates ist es die Zusammenarbeit und Interaktion zwischen Promovierenden und der Universität zu fördern, den Promovierenden der TU Dresden eine Stimme zu geben, ein interdisziplinäres Netzwerk der Unterstützung aufzubauen und die Sichtbarkeit der Promovierenden als Gruppe zu erhöhen.

(3) Der Promovierendenrat berät über die Promovierende betreffenden Belange und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. Der Promovierendenrat ist insbesondere zu Entwürfen von Promotionsordnungen anzuhören.

(4) Ein Mitglied des Promovierendenrates kann an den Sitzungen des Senates und der Bereichs- und Fakultätsräte als Gast mit Rederecht teilnehmen, soweit das Promotionsrecht betroffen ist.

§ 2

Struktur

Der Promovierendenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und maximal 17 Mitgliedern aus deren Mitte eine Person zur Sprecherin bzw. zum Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 3

Wahl des Promovierendenrates

Die Mitglieder des Promovierendenrates werden auf Basis der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden durch die zur Promotion an einem Bereich, einer Fakultät oder anderen Einrichtung der TU Dresden angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einmal jährlich und für eine Amtszeit von einem Jahr (Legislaturperiode) gewählt.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Promovierendenrates üben ihr Amt für eine volle Legislaturperiode aus und sind verpflichtet an einberufenen Sitzungen des Promovierendenrates teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder des Promovierendenrats haben das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher und stellvertretenden Sprecherin bzw. stellvertretenden Sprecher.

(3) Ein Mitglied des Promovierendenrates kann gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher jederzeit und unter Angabe von triftigen Gründen ihren bzw. seinen Rücktritt von ihrem bzw. seinem Amt und ihren bzw. seinen Aufgaben, auch vor Ablauf der Legislaturperiode, erklären. Als triftige Gründe gelten insbesondere: Langzeiterkrankung oder sonstige schwerwiegende

persönliche Angelegenheiten. Eine Rücktrittserklärung ist sofort wirksam. Ein Rücktritt der Sprecherin bzw. des Sprechers ist zudem schriftlich an die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu richten. Nachdem die Sprecherin bzw. der Sprecher zurückgetreten ist, hat diese bzw. dieser alle Unterlagen, Protokolle, Wertgegenstände, Schlüssel und soweit übergeben auch finanzielle Mittel und weitere Dinge, die sie bzw. er während ihres bzw. seines Amtes bekommen hat, zurückzugeben.

§ 5

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher hat die Aufgabe, den Promovierendenrat nach außen, gegenüber anderen Organen und Gremien der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschulöffentlichkeit und allgemein der Öffentlichkeit zu vertreten. Je nach Art und Thema des Anliegens, das an den Promovierendenrat herangetragen wird, kann die Vertretung nach außen von der Sprecherin bzw. dem Sprecher an andere stimmberechtigte Mitglieder delegiert werden.

(2) Je nach Art und Thema des Anliegens hat die Vertretung des Promovierendenrates durch die Sprecherin bzw. den Sprecher am Sitz des Promovierendenrates gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Ordnung zu erfolgen.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher werden von den Mitgliedern des Promovierendenrates aus deren Mitte, entsprechend § 3 Absatz 1, für eine volle Legislaturperiode gewählt. Die Wahlen müssen für jeden neu gebildeten Promovierendenrat innerhalb der ersten vier Wochen der jeweiligen Legislaturperiode abgeschlossen sein. Sie finden unter Beachtung der Wahlgrundsätze der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung und in der Regel im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Promovierendenrates statt. Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters sind auf zwei Legislaturperioden begrenzt. Sollte eine Person für zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden ein Amt innegehabt haben, ist eine Kandidatur für das andere Amt nicht ausgeschlossen.

(4) Jedes gewählte Mitglied des Promovierendenrates kann als Sprecherin bzw. Sprecher oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter kandidieren. Voraussetzung für eine Kandidatur zur Sprecherin bzw. Sprecher sind deutsche und englische Sprachkenntnisse.

(5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promovierendenrates oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter können während einer laufenden Legislaturperiode abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem Ratsmitglied gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher gestellt werden. Der Antrag ist von der Sprecherin bzw. vom Sprecher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu setzen und entsprechend in der Sitzungsladung anzukündigen. Die Person bzw. Personen, für die die Abwahl beantragt wurde, sind vor der Entscheidung vom Promovierendenrat anzuhören. Für eine Abwahl bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Promovierendenrates. Eine Neuwahl muss in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Abwahl durchgeführt werden.

§ 6

Sitzungen

(1) Der Promovierendenrat tagt in der Regel monatlich, Arbeitsgruppen bei Bedarf. Außerordentliche Sitzungen des Promovierendenrates können bei der Sprecherin bzw. dem

Sprecher beantragt werden. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Promovierendenrates dies fordern.

(2) Die Sitzungen des Promovierendenrates sind nicht öffentlich. Es können Gäste geladen werden.

(3) Zu Sitzungen sind die Mitglieder spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin einzuladen. Die Einladung muss von der Sprecherin bzw. dem Sprecher per E-Mail unter Angabe von Datum der Sitzung, Uhrzeit, Ort (physisch und/oder virtuell) und der vorläufigen Tagesordnung mit entsprechenden Unterlagen für die Sitzung erfolgen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann die Einladung zur Sitzung an ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. an ihren bzw. seinen Stellvertreter delegieren.

(4) In den Sitzungen haben gewählte Mitglieder Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung von einem Mitglied auf andere Mitglieder des Promovierendenrates ist unzulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Im Fall der Stimmgleichheit bei offener Abstimmung gibt die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers den Ausschlag. Stimmgleichheit in einer geheimen Abstimmung erfordert eine neue Aussprache und Abstimmung.

(5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Promovierendenrates. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit durch die Sprecherin bzw. den Sprecher festzustellen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann die Redezeit begrenzen und die Ratsmitglieder zur Sache oder zur Ordnung aufrufen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht entsprochen, kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann die Sitzungsleitung an ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. an ihren bzw. seinen Stellvertreter delegieren.

(6) Die Sitzungen sind nach § 9 dieser Ordnung zu protokollieren.

(7) Die Sitzungen des Promovierendenrates können vollständig in Präsenz (physisch vor Ort), vollständig per Videokonferenz (virtuell) oder im Mixed-Mode (hybrid) mittels Durchführung einer Präsenzsitzung unter Zuschaltung von Teilnehmenden per Videokonferenz stattfinden.

§ 7

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.

(2) Der Promovierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausnahme bilden Anträge auf Abberufung der Sprecherin bzw. des Sprechers oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters gemäß § 5 Absatz 4.

(4) Ein Umlaufverfahren ist für Beschlüsse des Promovierendenrates nicht zulässig.

(5) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung bleibt der Promovierendenrat solange beschlussfähig, bis die Sprecherin bzw. der Sprecher von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt. Stellt die Sitzungsleitung die

Beschlussunfähigkeit fest, ist die Sitzung formell zu schließen. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzung nur informell fortgesetzt werden.

§ 8 Tagesordnung

(1) Mit der Einladung zur Sitzung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung muss die Tagesordnung durch die anwesend stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.

(3) Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzung an die Sprecherin bzw. den Sprecher bis zu fünf Werktagen vor der nächsten Sitzung senden. Die Sprecherin bzw. der Sprecher hat alle Vorschläge auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen. Die vorläufige Tagesordnung ist vorab zu kommunizieren. Änderungen der vorläufigen Tagesordnung können als Anträge eingebracht werden, die zu Beginn einer Sitzung im Rahmen des Beschlusses der Tagesordnung diskutiert und abgestimmt werden.

§ 9 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat eine Liste mit den jeweiligen Redebeiträgen zu enthalten

(2) Am Ende jeder Sitzung entscheidet der Promovierendenrat, welches Mitglied für das Protokoll der nächsten Sitzung verantwortlich ist. Jedes Mitglied soll mindestens einmal in einer Legislaturperiode eine Sitzung protokollieren.

(3) Das Protokoll soll in der Regel allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt werden. Nach der Genehmigung durch den Promotionsrat in der nächsten Sitzung, ist das Protokoll von der Sprecherin bzw. dem Sprecher auf den von der Technischen Universität Dresden bereitgestellten Cloud-Dienst hochzuladen.

§ 10 Arbeitsgruppen

Die operative Arbeit des Promovierendenrates kann durch vorbereitende Arbeitsgruppen (AGs) organisiert werden.

§ 11 Veranstaltungen

Veranstaltungen, die nicht unter den Begriff einer Sitzung im Sinne dieser Ordnung fallen, und vom oder im Namen des Promovierendenrates durchgeführt werden, sind von diesem zu dokumentieren. Die Dokumentation hat mindestens den Namen des verantwortlichen Promovierendenratsmitglieds, den Tag der Veranstaltung, den Zweck der Veranstaltung und das Ergebnis der Veranstaltung zu enthalten.

§ 12

Allgemeine Regelungen

(1) Die schriftliche Kommunikation unter den Promovierendenratsmitgliedern (intern) als auch zu außerhalb des Promovierendenrates stehenden natürlichen und juristischen Personen als auch zu beispielsweise Organen und Struktureinheiten der Universität (extern) hat über den jeweils jedem Mitglied von der Technischen Universität zur Verfügung gestellten Universität-E-Mail-Account zu erfolgen.

(2) Soweit diese Ordnung eine Dokumentation oder ein Protokoll fordert sind diese auf den von der Technischen Universität Dresden bereitgestellten Cloud-Dienst hochzuladen und mit einem nur den aktuellen Promotionsratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Passwort zu sichern. Das Passwort ist mit jeder Legislaturperiode zu wechseln.

(3) Die offizielle interne schriftliche Kommunikationssprache des Promovierendenrates ist Deutsch und sofern alle Mitglieder des Promovierendenrates zustimmen Englisch.

(4) Die externe Kommunikation des Promovierendenrates erfolgt in deutscher und englischer Sprache.

§ 13

Geschäftsordnung

(1) Die vorliegende Geschäftsordnung kann durch Mehrheitsbeschluss von zwei Drittel der Mitglieder des Promotionsrates geändert werden.

(2) Änderungen der Ordnung bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitglieder des Promovierendenrates am 19. August 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. Januar 2025.

Dresden, den 5. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof.in Dr. M. Ursula Staudinger